

Beratungsunterlage zu TOP 2 Flexibilisierungen im kommunalen Haushaltsrecht

- Die Haushalte von Land und Kommunen befinden sich in herausfordernder Lage, auf die maximal flexibel und kommunalfreundlich zu reagieren ist. Die Möglichkeiten des Kommunalhaushaltsrechts gilt es dabei zu nutzen.

Folgende Erleichterungen werden daher umgesetzt:

- **Befreiungsregelung** von kleinen und mittelgroßen kommunalen Unternehmen von der **Nachhaltigkeitsberichterstattung**
Ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren ist im Landtag bereits anhängig.
- Verschiebung der **Frist** für die Erstellung bzw. Vorlage der **Jahresabschlüsse**. (§§ 91 (2) GO; 44 (2) GemHVO) auf 6 Monate.
- Ausnahmen von der Pflicht, **Gesamtabschlüsse** aufzustellen durch weitreichende Ausnahmen unter Beibehaltung des Kriteriums der „Wesentlichkeit der Beteiligungen“
- kleine und mittelgroße kommunale **Gesellschaften** werden von Pflichten bei der Aufstellung ihres **Jahresabschlusses und Lageberichts** auf dem Erlassweg mit deutlich höherer Bagatellgrenze als heute befreit.
- Es wird geprüft, wie die Zulassung **globaler Minderaufwendungen** die Haushaltsaufstellung weiter flexibilisieren kann.
- **Digitalisierung von Prüfungsberichten** bei Gesellschaften (Prüfung gemeinsam mit dem LRH). Es sollen Einsparungen durch den Wegfall von Ausfertigung in Papierform durch WP und Verwaltungsvereinfachung durch einfacherer Veröffentlichung ermöglicht werden.
- Bei **Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Ausschuss** der Gemeindevertretung wird auf **den zusammenfassenden Bericht verzichtet**.
- gemeinsam mit den KLV (AG Reform des Gemeindehaushaltsrechts) werden die Streichung **bestimmter Pflicht-Bestandteile des Vorberichts** kommunaler Haushalte erarbeitet.